

**Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigungen für die künftigen Leitungen des Baureferates und IT-Referates;  
Aufhebung der Regelungen zu Kostenersätzen für die dienstliche Nutzung von Fernsprechan-  
schlüssen in Wohnungen**

**Neufassung vom 15.07.2022**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06858**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.07.2022**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der künftigen berufsmäßigen Stadtrats-  
mitglieder**

Die Besoldung der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erfolgt bei der Landeshauptstadt München entsprechend dem zum 01.08.2012 in Kraft getretenen Gesetz über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Art. 45 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 KWBG) in der ersten Amtszeit nunmehr nach Besoldungsgruppe 6 und in weiteren Amtszeiten nach Besoldungsgruppe 7 der Bayerischen Besoldungsordnung B.

Die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten ferner nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmenbeträge halten, wobei nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG generell darauf abgestellt wird, dass die Einwohnerzahl der betreffenden kreisfreien Gemeinde über 100 000 liegt. Nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder im Rahmen zwischen 659,34 € und 1.259,32 € festgesetzt werden. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100.000 Einwohner\*innen naturgemäß an der Höchstgrenze. Mithin wird die Festsetzung auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz für angemessen gehalten.

Das Einverständnis des/der betroffenen kommunalen Wahlbeamten/in zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Dass die Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder der Landeshauptstadt München stets auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag erfolgen soll, ergibt sich aus den Beschlussfassungen der Vollversammlung vom 04.10.2012 (BV Nr. 08-14 / V 10079) sowie den Ausführungen in den Beschlussvorlagen Nrn.14-20 / V 00006 und 14-20 / V 00007 vom 21.05.2014.

### **Aufhebung der Alt-Regelungen bezüglich der Kostenersätze für Fernsprechan- schlüsse in Wohnungen**

Die noch bestehenden Regelungen hinsichtlich der dienstlichen Nutzung von Fernsprechan-  
schlüssen in Wohnungen aus dem Jahr 1962 bzw. 1970 sind überholt. In Abstimmung  
mit dem Personal- und Organisationsreferat werden diese daher aufgehoben.  
Die technischen und kommerziellen Rahmenbedingungen haben sich seit der Beschluss-  
fassung fundamental geändert. Soweit Bürgermeister\*innen und berufsmäßige  
Stadträt\*innen von der Beschlusslage erfasst waren, sind Diensthandys der LHM Stan-  
dard, so dass schon allein daraus eine dienstliche Nutzung von zusätzlichen Festnetzan-  
schlüssen zu reinen Telefoniezwecken nicht mehr geboten ist. Unabhängig davon führen  
die veränderten Telekommunikationsgeschäftsmodelle am Anbietermarkt (z.B. Telefon-  
flatrates) nicht mehr zu bezifferbaren Kosten, die bei einer gelegentlich notwendigen  
dienstlichen Mitnutzung eines privaten Telefonanschlusses für alle Beschäftigtengruppen  
unzumutbar wären.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorge-  
sehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Dienstaufwandsentschädigung der künftigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieder wird auf den in Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Höchstbetrag festgesetzt.
2. Die mit den Beschlüssen vom 22.11.1962 (VV) sowie 07.07.1970 (PA) bzw. 15.07.1970 (VV) getroffenen Festlegungen hinsichtlich der dienstlichen Nutzung von Fernsprechan-  
schlüssen in Wohnungen werden aufgehoben.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. -Direktorium GL1**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Büro OB**  
**An das Büro 2. BMin**  
**An das Büro 3. Bmin**  
**An D-L**  
**An D-R**  
**An D-HA II-V**  
**An das Baureferat**  
**An das IT-Referat**  
**An das Personal- und Organisationsreferat**  
z. K.

Am